

Schutzkonzept Kita Ruppertsburg



Emma, 5 Jahre

Präambel

Es ist eine große Verantwortung und gleichzeitig eine große Freude, für sehr junge Menschen Verantwortung zu übernehmen und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

Wir stellen uns dieser wichtigen Aufgabe mit dem Wissen, dass Kinder einen besonderen Schutz vor Gewalt und Grenzverletzung benötigen. Unsere Haltung spiegelt die Bewusstheit der Vulnerabilität von Kindern wider. Diese Bewusstheit leitet unser Handeln und verpflichtet uns zu einer Arbeitsweise, die stets das Wohl des Kindes und den Kinderschutz an erster Stelle stellt. Sie ist in der Einrichtungskonzeption verankert.

Uns ist bewusst, dass diese Verpflichtung beinhaltet, das eigene Verhalten kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren, Feedback von Kindern, KollegInnen und Eltern offen aufzunehmen und die Bereitschaft, sich selbst weiterzuentwickeln.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Verankerung im Leitbild.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Theoretische Grundlagen.....	6
2.1	Begriffserklärungen.....	6
3	Nachhaltigkeit / Organisationsentwicklung.....	7
4	Gefährdungsanalyse.....	8
5	Präventiver Kinderschutz.....	8
5.1	Personalmanagement u. -entwicklung.....	8
5.2	Verhaltensampel.....	8
5.3	Verhaltenskodex.....	10
5.4	sexualpädagogisches Konzept.....	10
5.5	Beschwerde- und Rückmeldeverfahren.....	12
5.6	Beteiligungskonzept.....	12
5.7	Kinderrechte.....	13
6	Intervenierender Kinderschutz.....	15
6.1	Handlungspläne für Kind - Kind.....	17
6.2	Handlungspläne für Fachkraft - Kind.....	18
6.3	Handlungspläne für externe Personen - Kind.....	19
6.4	Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	20
7	Arbeitshilfen.....	21
7.1	Checkliste Einarbeitung MA Kita.....	21
7.2	Checkliste Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen (allgemein).....	23
7.3	Belehrung gem. § 7 HGBP für alle Beschäftigten, die in der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung eingesetzt sind.....	25
7.4	Lokale und regionale (Unterstützungs-)Angebote für Familien im sozialen Nahraum.....	26



1 Einleitung

Die Lebenswelt von Kindern hat sich in den letzten Jahren sehr verändert, die Aufenthaltsdauer in institutionellen Einrichtungen (Hort, Krippe, Kindertagespflege, Kindertagesstätte) hat sich drastisch erweitert. Kinder werden in immer jüngeren Lebensaltern institutionell betreut und zu immer längeren Zeiten pro Tag.

Diese Entwicklung macht eine offene und kritische Auseinandersetzung mit dem institutionellen Gewaltschutz für Kinder erforderlich.

1.1 Verankerung im Leitbild

Das Oberhessische Diakoniezentrum Laubach ist nicht nur Träger von Kindertagesstätten, sondern gleichzeitig auch unter anderem mit drei Seniorenheimen und einem ambulanten Pflegedienst engagiert in der Seniorenarbeit.

„Mit unseren Angeboten der Beratung, Bildung, Behandlung, Betreuung, Pflege und Versorgung unterstützen wir Menschen dabei, ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben entsprechend ihrer jeweiligen Bedürfnisse zu führen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen sowie eigene Entwicklungsmöglichkeiten wahrnehmen und persönliche Potentiale entfalten und einbringen zu können.“

Aus dem Leitbild des Oberhessischen Diakoniezentrums

Diese von christlichen Werten geprägte Grundhaltung findet sich auch in den Konzeptionen unserer Kindertageseinrichtungen. Durch die gesamte Struktur des Unternehmens zieht sich der Leitfaden des Schutzes von Anbefohlenen. Dieses Selbstverständnis findet sich auf allen Ebenen der Hierarchie: vom Stiftungsrat über den Vorstand, die Bereichsleitungen, Einrichtungsleitungen und bis in die Teams hinein. Die Umsetzung des Gewaltschutzes ist Aufgabe und Pflicht jeder Person, die beim Oberhessischen Diakoniezentrum Laubach arbeitet, sei es nun haupt- oder ehrenamtlich. Insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist der Gewaltschutz essenziell.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln. Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- ➔ Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu



schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- ➔ Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- ➔ Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- ➔ Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.
- ➔ § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.
- ➔ Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.
- ➔ Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.
- ➔ Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
- ➔ § 1 (1) des HKJGB formuliert als Ausgangsbasis: „[...] Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.“

- Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 26.03.2006 auch in Deutschland in Kraft getreten ist, definiert in Artikel 1 „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

2 Theoretische Grundlagen

Beschäftigt man sich näher mit dem Thema Gewalt, kommen schnell Fragen auf:

- Wie definiere ich Gewalt?
- Woran erkennt man Gewalt?
- Wozu dient Gewalt?
- Was macht Gewalt mit Beziehungen?
- Wann habe ich selbst Gewalt erfahren und wie hat mich das beeinflusst?
- Ist Gewalt immer vermeidbar?

Beschäftigte in einer Kita haben durch Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch eine fachliche Grundlage, die eine Reflektion und Weiterentwicklung ermöglicht. Damit klar ist, über was gesprochen wird, ist es notwendig, Begrifflichkeiten zu definieren.

2.1 Begriffserklärungen

→ Machtmissbrauch

Nach Max Weber bedeutet Macht eine Charakterisierung von Beziehung zwischen Personen oder auch Gruppen. Macht hat die Person, die den eigenen Willen auch gegen Widerstand durchsetzen kann. Wird nun diese Macht, den eigenen Willen auch gegen den Willen anderer durchzusetzen, genutzt, um eigene Vorteile zum Nachteil des / der anderen zu erlangen, spricht man von Machtmissbrauch.

→ Gewalt

Gewalt ist im Grunde genommen jeder körperliche und / oder seelische Zwang gegen Menschen und Tiere, der schädigt. Dabei wird Gewalt unterschieden in körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung.

→ unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Jeder Mensch lebt innerhalb von körperlichen, sozialen, kulturellen und psychischen Grenzen. In der Regel wird diese Begrenztheit als strukturgebend und auch schützend empfunden. Immer wieder kann es vorkommen, dass diese persönlichen Grenzen von anderen überschritten werden, sei es z. B. durch eine wohlgemeinte körperliche Berührung oder die Verwendung von „Kosenamen“:



→ Übergriffe

Beabsichtigte Grenzverletzungen, die bewusst herbeigeführt werden, bezeichnet man als Übergriffe. Hierbei ist der grenzverletzenden Person klar, dass Grenzen überschritten werden. Die negativen Folgen für diejenige Person, die den Übergriff erfährt, werden in Kauf genommen oder sogar beabsichtigt. Grenzen werden respektlos übergangen. Es kann sein, dass Übergriffe gezielt eingesetzt werden, um strafrechtlich relevante Taten vorzubereiten.

→ Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind Körperverletzung, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Erpressung.

3 Nachhaltigkeit / Organisationsentwicklung

Das Oberhessische Diakoniezentrum Laubach hat sich selbst Compliance-Regelungen gestellt, die regelmäßig von den Bereichsleitungen und dem Vorstand kritisch überprüft werden. In den Compliance-Regeln sind die Werte und Ideale der Organisation verschriftlicht. Ein Teilbereich der Compliance-Regelungen lautet „Verhalten gegenüber anvertrauten Menschen“. Hier heißt es: „Die Menschen, die uns anvertraut sind, können sich darauf verlassen, mit Respekt und Würde behandelt zu werden. [...] Bei Kindern steht das Kindeswohl immer im Vordergrund. Bei Kenntnis von Gefährdungssituationen werden wir unverzüglich und unmittelbar handeln. Dies geschieht unter Einbeziehung der zuständigen Behörden.“ Zweimal pro Jahr erstellen die Bereichsleitungen einen Bericht, der die Umsetzung der Compliance-Regelungen im tatsächlichen Arbeitsalltag darstellt.

Neben dem Leitbild sind die Compliance-Regelungen das Fundament, auf dem die gesamte Tätigkeit des Oberhessischen Diakoniezentrums Laubach aufgebaut ist. Jede Person, die hier tätig wird, hat Kenntnis hiervon und bestätigt die Akzeptanz schriftlich.

Auf allen Ebenen findet ein regelmäßiger und regelhafter Austausch statt: jedes Team macht wöchentlich Besprechungen zusätzlich ist Supervision fester Bestandteil der Reflektionsarbeit. Jede Kita-Leitungen hat monatliche Besprechungen mit der Bereichsleitung sowie monatlich ein Treffen mit der Bereichsleitung und allen Kita-Leitungen zusammen. Insbesondere hier wird die Möglichkeit des offenen Austausches und des kritischen Blicks auf das eigene und auf andere Teams genutzt.

Die Bereichsleitung hospitiert nach Möglichkeit zweimal pro Jahr in jeder Kita, um sich vor Ort einen Eindruck von der Arbeitsweise und der Atmosphäre zu verschaffen. In Notfällen und krisenhaften Situationen ist die Bereichsleitung jederzeit ansprechbar und unterstützt.



4 Gefährdungsanalyse

Als Träger von Kindertageseinrichtungen sind wir selbstverständlich an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Regelmäßige Begehungen geben einen Grundstein, auf dem die drohenden Gefahren eingeschätzt werden.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass das Leben mit unvermeidbaren Gefährdungen einhergeht und unsere Aufgabe darin besteht, die uns anvertrauten Kinder zu stärken und auf Gefahren vorzubereiten.

5 Präventiver Kinderschutz

5.1 Personalmanagement u. -entwicklung

Die Auswahl, Begleitung und Weiterentwicklung der Kolleginnen und Kollegen ist ein zentraler Punkt der Leitungskräfte.

Neue Mitarbeiter werden zunächst für sechs Monate zur Probe eingestellt, um einen guten Einblick in die Haltung und Arbeitsweise zu bekommen. Während dieser Zeit werden von der Kita-Leitung zwei bis drei Feedbackgespräche geführt. Werden unsere Standards nicht eingehalten, kommt es zur Kündigung.

Die Kita-Leitungen und die Bereichsleitung tragen Sorge dafür, dass die Teams regelmäßig zu Themen wie Sexuelle Entwicklung, Kinderschutz usw. fortgebildet werden.

Nach Möglichkeit und vorgehaltener Kapazität ist die Fachberatung des Landkreises für uns Ansprechpartner.

5.2 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel - ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz-

Die Verhaltensampel ist für die tägliche Arbeit in der Kita unverzichtbar. Sie bietet die Möglichkeit der Überprüfung, ob das eigene Verhalten oder das beobachtete Verhalten eines Mitarbeitenden in Ordnung war. Außerdem kann sie als Grundlage zur Diskussion im Team dienen.

Kinderschutz ist Kinderrecht.

Es ist leider nicht die Ausnahme, dass pädagogische Fachkräfte es in ihren Einrichtungen mit Kindern zu tun haben, die in ihren Familien nicht genug und nicht das Richtige zu essen bekommen, dessen Körper und Kleidung vernachlässigt werden, die geschlagen werden und – im schlimmsten Fall – auch mit Kindern, die sexuell missbraucht werden. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen das Leid, die Ängste und die Aggressionen der Kinder wahr, versuchen mit oft hilflosen und meist uneinsichtigen Eltern ins Gespräch zu kommen oder sehen sich gezwungen, den zum „Fall“ gewordenen Umstand an Experten/ Expertinnen zu melden und in die Kontrolle des Jugendamtes zu geben.



<p>Dieses Verhalten ist immer falsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspucken - Schütteln - Schlagen - Zwingen (zum Essen, zum Schlafen) - Einsperren - Diskriminieren, Bloßstellen - Angst einjagen - Bedrohen - nicht gewährte Intimsphäre (z.B. beim Toilettengang, beim Wickeln, umziehen vor allen) - Isolieren - Fesseln - Einsperren - Verletzen - Kinder bestrafen - Kinder bewusst nicht beachten - Kinder zu fest am Arm packen - Kinder küssen - Fotos von Kindern ins Internet stellen - Wut an Kindern auslassen 	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch, braucht unbedingt Klärung im Team:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht ausreden lassen - negative Seite des Kindes hervorheben - weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt - rumkommandieren - Kind überfordern - Eltern/ Familie beleidigen - Auslachen - immer die gleichen Kinder bevorzugen - Regeln und Absprachen ohne Grund nicht einhalten - Kind auf den Schoß ziehen - ohne Ankündigung Mund / Nase abputzen - im Beisein des Kindes abwertend über das Kind/ andere Kinder sprechen 	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern jedoch nicht immer. Sie haben das Recht Erklärung zu bekommen und ihre Meinung zu äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressourcenorientiert arbeiten - Tagesstruktur einhalten - Konsequent sein - Kinder trösten - Kinder in ihrem Tun bestätigen - Selbstständigkeit fördern (z.B. Unterstützung beim An- und Ausziehen) - Grenzen aufzeigen - Miteinander spielen - Kinder und Eltern wertschätzen, Unvoreingenommenheit - Hilfe zur Selbsthilfe geben - aufmerksam zuhören - Gefühlen Raum geben - Verständnisvoll sein - Nähe und Distanz wahren - Authentisch sein - Selbstreflektion - Auf Augenhöhe mit den Kindern gehen - individuelles Entwicklungstempo akzeptieren - jeder ist wichtig
---	--	---

5.3 Verhaltenskodex

Aus dem Nationalen Kriterienkatalog „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder“, Auflage 2023:

„Der Alltag in der Kindertageseinrichtung ist für Kinder aufgeladen mit kulturellen Bedeutungen. Dazu zählen u.a. die Gestaltung der Begrüßung, der Verabschiedung oder der Mahlzeiten, aber auch, wie die Kinder an Hygiene und Körperpflege herangeführt werden, welche Regeln aufgestellt werden. All diese Rituale und Tätigkeiten führen die Kinder in die alltagskulturellen Praktiken, Normen und Werte unserer Gesellschaft ein.“ S. 20

„Kinder lernen im Rahmen von sozialen Austauschprozessen. In ihrem Bemühen, sich die Welt und deren Sinnhaftigkeit zu erschließen, sind sie auf andere Menschen angewiesen. Diese gewährleisten nicht nur das Überleben, sie geben dem Kind durch ihr eigenes Verhalten auch Rückmeldungen über die Wirksamkeit seiner Handlungen.“ S. 26

Wir

Wir leben eine offene und respektvolle Kultur des Miteinanders und legen großen Wert darauf, dass alle, Erwachsene und Kinder, sich wohl und angenommen fühlen.

Die Basis unserer gemeinsamen Zeit und der gemeinsamen Aktivitäten sind Vertrauen und Verbindlichkeit.

Wir wollen jederzeit sehr gute pädagogische Qualität leisten und die uns anvertrauten Kinder bestens auf ihren weiteren Lebensweg und die Schule vorbereiten. Dabei ist uns eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig.

Wenn viele Menschen aufeinandertreffen, können Unsicherheiten, Missverständnisse, Unklarheiten und Konflikte entstehen und sind ganz natürlich.

Wir achten auf ein korrektes Miteinander. Wir pflegen eine offene Konflikt- und Fehlerkultur und sprechen zeitnah und lösungsorientiert miteinander, nicht übereinander!

Die natürlichen Unterschiede in unseren Persönlichkeiten, Meinungen und Haltungen, nehmen wir als Bereicherung und Chance wahr, um unsere individuellen und teambezogenen Kompetenzen weiter zu stärken und zu entwickeln.

Unsere emotionale Grundhaltung ist positiv und zukunftsorientiert!

„Seiest du selbst die Veränderung, die du in dieser Welt sehen möchtest“

- Mahatma Gandhi -

5.4 sexualpädagogisches Konzept



Sexualerziehung in Kitas ist ein Aspekt der lebensbegleitenden Sozialerziehung. Ebenso ist sie ein Bildungs- und Erziehungsziel, das im BEP verankert ist:

- Eine Geschlechtsidentität entwickeln, mit der man sich wohl fühlt
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln

Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen, wobei es klar zu der erwachsenen Sexualität zu unterscheiden gilt.

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
egozentrisch	Beziehungsorientiert
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Die Kinder in der Kita haben ein Recht auf ihre sexuelle Entwicklung, benötigen jedoch einen Rahmen und klare Regeln und Grenzen zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Wichtige Erfahrungen von Nähe und Distanz spielen eine ebenso große Rolle wie das Recht, eigene Grenzen zu setzen bzw. die Pflicht der Anderen, diese zu respektieren. Das Erleben persönlicher Grenzsetzungen in der Kita kann zugleich ein wirksamer Schutz vor Missbrauchserfahrungen sein.

Für uns bedeutet das im Alltag:

- Kinder dürfen Fragen stellen, die kindgerecht und ehrlich beantwortet werden. Sie dürfen neugierig sein!
- Wir nennen die Geschlechtsorgane beim richtigen Namen.
- Es gibt klare Regeln, z.B. bei Doktorspielen:
 - o Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es seinen Körper erkunden will
 - o Kein zu großer Altersunterschied (max. 2 Jahre)
 - o es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt
 - o Hilfe holen ist kein Petzen!
 - o erwachsene Formen von Sexualität sind nicht erlaubt
 - o ein NEIN wird sofort akzeptiert!
- Es wird kindgerechte Literatur bereitgestellt
- Die Grenzen der Kinder werden respektiert und bestmöglich berücksichtigt (z.B. bei der Wahl der Fachkraft für den Toilettengang, Windel- oder Kleidungswechsel)



5.5 Beschwerde- und Rückmeldeverfahren

Das Oberhessische Diakoniezentrum Laubach bietet auf seiner Homepage Klienten und Angehörigen die Möglichkeit, Rückmeldung zu geben. Diese werden zentral bearbeitet und dokumentiert. Art und Häufigkeit sowie Lösungen werden von der Qualitätsmanagement-Beauftragten ausgewertet. Die Ergebnisse finden sich im jährlichen Qualitätsmanagementbericht.

Zudem hält das Oberhessische Diakoniezentrum eine Anlaufstelle für MitarbeiterInnen gemäß des Whistleblower-Schutzgesetzes vor.

Elternbefragungen zur Zufriedenheit mit der Kita finden regelhaft alle zwei Jahre durch eine Fragebogen-Umfrage statt. Die Ergebnisse werden in den Kitas ausgehängt (Ergebnisse der Kita und in Vergleich mit allen Kitas in Trägerschaft des Oberhessischen Diakoniezentrums).

5.6 Beteiligungskonzept

Als Grundlage des Beteiligungskonzeptes dienten Auszügen aus dem Nationalen Kriterienkatalog „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder“, Auflage 2023.

An einigen Textstellen tauschten wir die Begriffe „die päd. Fachkraft“ durch „wir“ und „Kleinstkinder und jüngere Kinder“ durch „Kinder“ aus.

„Mittlerweile sind jüngere Kinder aus den Kindertageseinrichtungen nicht mehr wegzudenken, und Säuglingen und Kleinkindern muss mit einem, auf ihre Entwicklungsbesonderheiten, Bindungs- und Bildungsbedürfnisse abgestimmten, pädagogischen Angebot begegnet werden.“ Ebd. S. 21

„Kinder werden heute als „aktive Lerner“ gesehen, die nicht eigens von außen motiviert werden müssen, sondern aus eigenem Antrieb lernen. Noch stärker hat sich der Blick auf die Fähigkeiten und die Entwicklung von Kleinstkindern gewandelt. Ergebnisse der Säuglingsforschung, Gehirnforschung und Neurobiologie führten zum Begriff des „kompetenten Säuglings“ (Dornes, 1993). Ebd. S.25

Partizipation

Einbeziehung der Kinder in Entscheidungsprozesse, ebd. S.67

„Die Kinder wählen die meiste Zeit des Tages ihre Aktivitäten und Spielpartnerinnen selbst.“

„Wir bestärken die Kinder darin, sich ihre Spielpartnerinnen und Aktivitäten selbst auszuwählen und unterstützen sie bei der Umsetzung ihrer Interessen.“

„Wir entwickeln gemeinsam mit den Kindern Regeln für Abläufe im Tagesgeschehen (z.B. Teilnahme an Gruppenaktivitäten und Angeboten, Mahlzeiten) wie auch Regeln zur Gestaltung von Kontakten zu anderen Kindern und Gruppen.“



Einbeziehung der Kinder in Gestaltungsprozesse, ebd. S. 68

„Die Kinder bringen ihre Ideen in die Planung des Tagesablaufs wie auch in die langfristigen Projekte ein.“

„Wir begleiten besonders bei Kleinkindern und jüngeren Kindern das Tagesgeschehen sprachlich (z.B. „Du hast ausgeschlafen, jetzt gehen wir zu den anderen Kindern und du kannst sehen, ob du auch spielen magst.“) Wir beteiligen die Kinder, indem wir deren sprachliche und nichtsprachliche Interessenbekundungen zum Tagesgeschehen beachten und- wenn nötig- in eigenen Worten wiederholen.“

„Die Kinder regen Änderungen des Tagesablaufs aufgrund aktueller Situationen und Interessen an.“

„Die Kinder erfahren in der Kindertageseinrichtung, dass sie durch ihre Ideen und Aktivitäten den Tag mitgestalten können (z.B. indem sie Spiele initiieren, an denen sich mehrere Kinder beteiligen).“

„Wir beachten Signale von Kindern, mit denen diese auf ein Bedürfnis, den Zeitablauf zu verändern, aufmerksam machen (z.B. Hunger, Bedürfnis nach Aktivität oder Ruhe).“

„Die Kinder übernehmen entsprechend ihren Fähigkeiten selbstständig oder mit angemessener Unterstützung Aufgaben in Alltagssituationen (z.B. bei den Mahlzeiten, beim Auf- und Umräumen).“

Balance zwischen Individuum und Gruppe, ebd. S. 68

„Die Struktur des Tages ermöglicht den Kindern sich als Teil der Gemeinschaft zu erleben, ohne dabei ihre Individualität aufzugeben.“

5.7 Kinderrechte

Im Jahre 1989 wurde von den vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet.

Die Rechte gelten für alle Kinder ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Die Würde des Kindes ist unantastbar und das Wohl des Kindes hat Vorrang.

Die wichtigsten Rechte sind Recht auf:

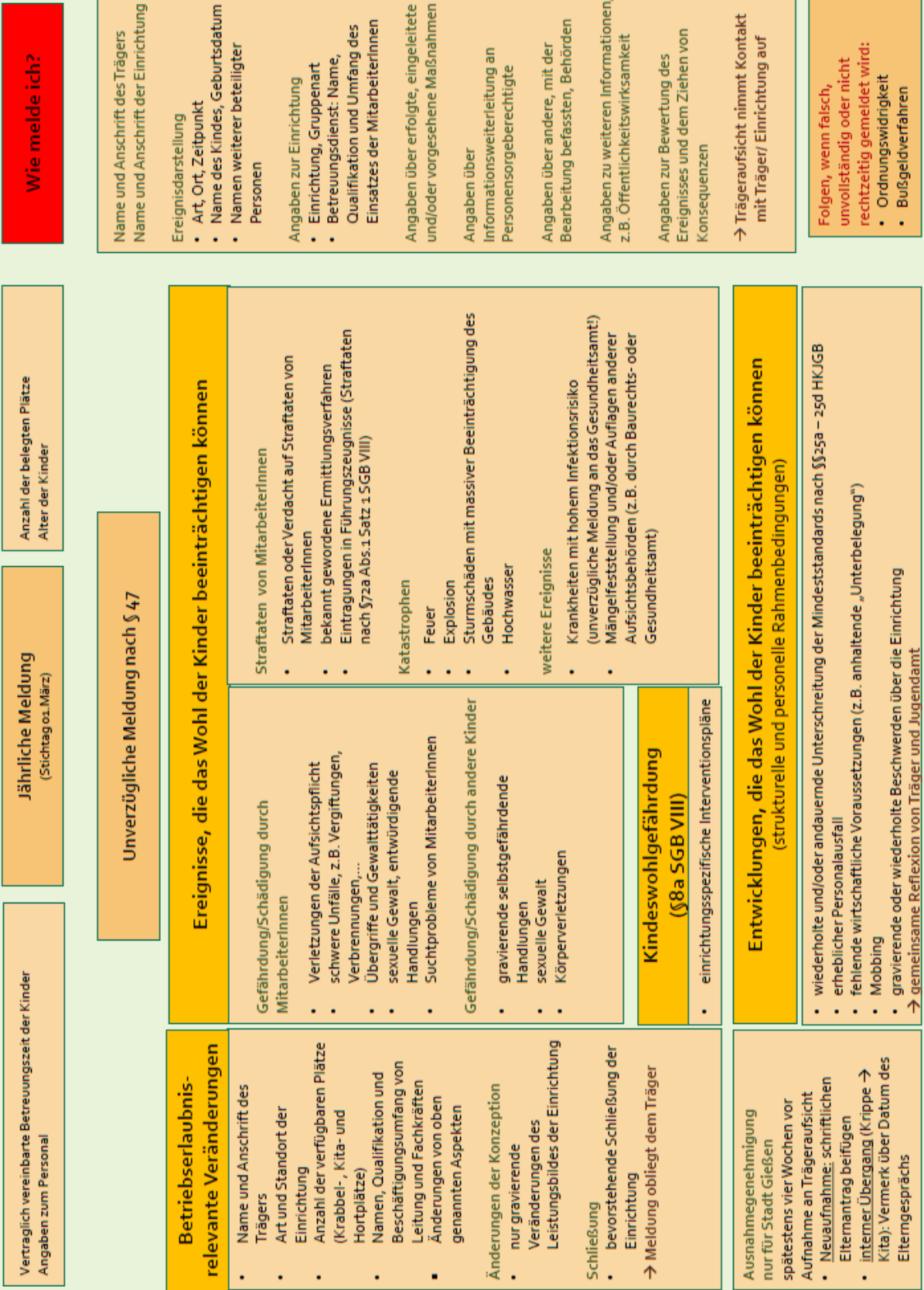
- Gesundheit: medizinische Behandlung, Vorsorge, ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser
- Bildung
- Elterliche Fürsorge



- Spiel und Freizeit
- Freie Meinungsäußerung
- Beteiligung
- Zugang zu Medien
- Schutz der Privatsphäre
- Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung

6 Intervenierender Kinderschutz

Meldepflicht § 47 - Schutz der Kinder in Kindertageseinrichtungen



Unterscheidungen in den Meldungen nach § 47 – Meldepflichten und § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In der Einrichtung gibt es ein außergewöhnliches Vorkommnis.

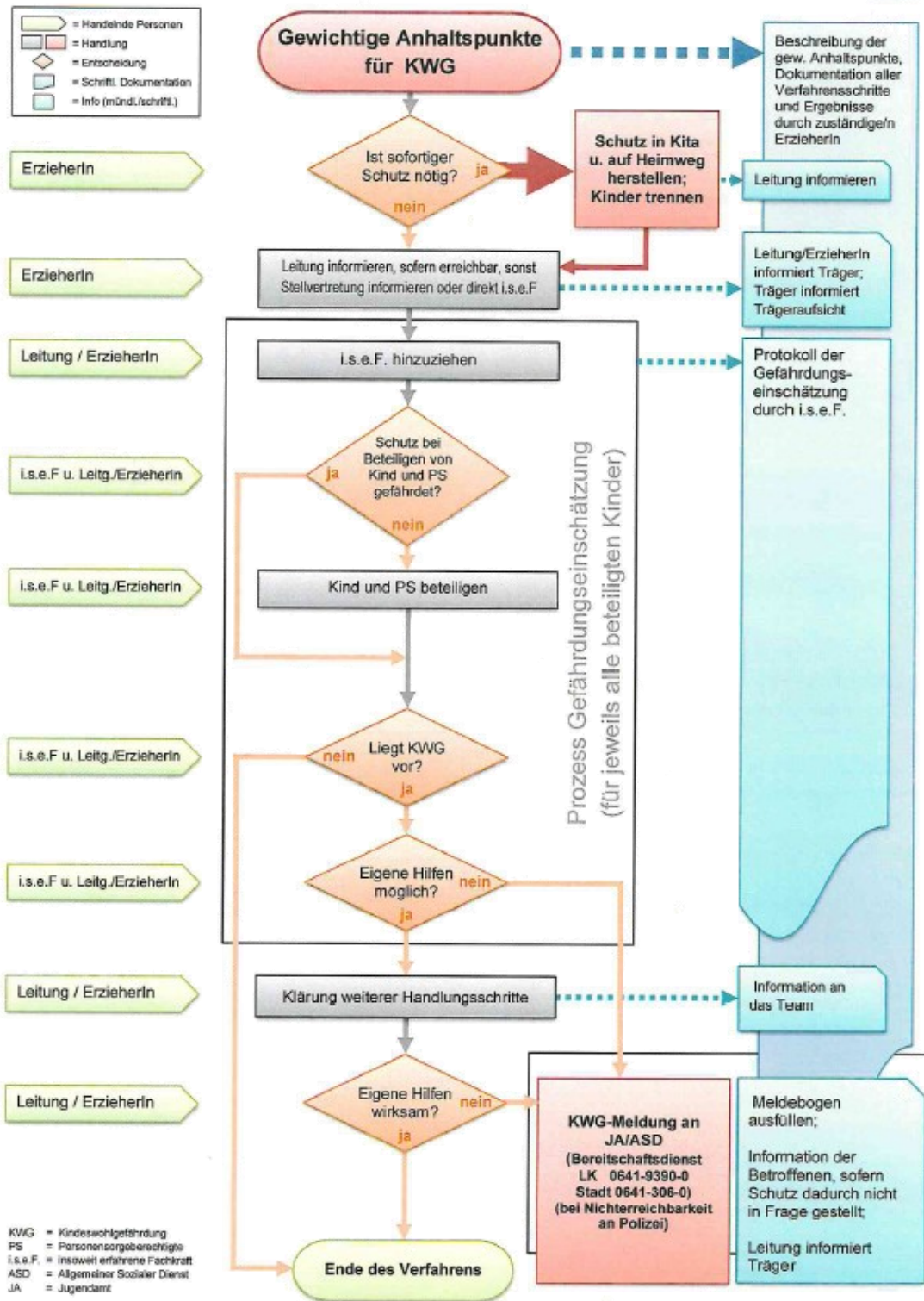
Zuerst muss darüber Klarheit gewonnen werden, ob es sich um eine Meldung nach § 47 SGB VIII handelt und/ oder um eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Unterscheidungen siehe oben!)

Meldepflicht (§ 47 SGB VIII)	Kindeswohlgefährdung (§ 8a und § 47 SGB VIII)	Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
<ul style="list-style-type: none"> • fällt einer Person/ einer Mitarbeiterin ein Ereignis oder eine Entwicklung in der Kita auf, welches das Wohl der Kinder beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII fällt. Wenn ja, meldet und bespricht sie das Vorkommnis unverzüglich dem Träger der Einrichtung (-> nicht direkt bei der Fachberatung oder der Trägersaufsicht!) • Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, das Vorkommnis unverzüglich der Trägersaufsicht zu melden. Unverzüglich heißt innerhalb einer je nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessenden Prüfungsfrist. • Die schriftliche Meldung muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Welche Maßnahmen sind erfolgt, eingeleitet und/oder vorgesehen - Wurden Personensorgerechte informiert - Sind andere Behörden, Organisationen etc. mit der Bearbeitung befasst - Weitere relevante Informationen, z.B. über die Öffentlichkeitswirksamkeit des Ereignisses - Bewertung des Ereignisses und Konsequenzen die aus dem Vorkommnis gezogen werden. <p>→ Trägersaufsicht nimmt Kontakt mit den Träger/ der Einrichtung auf.</p> <p>→ Die Trägersaufsicht kann dem Träger Auflagen bezüglich der Meldung/ des Vorkommnisses erteilen.</p> <p>→ Der Träger ist verpflichtet die Trägersaufsicht über Entwicklungen in Folge des Vorkommnisses zu informieren bzw. einen Abschlussbericht vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fällt einer Person/ einer Mitarbeiterin ein Ereignis oder eine Entwicklung an einem Kind in der Kita auf, welches sein Wohl beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Kindeswohlgefährdungen sind untergliedert in: <ul style="list-style-type: none"> - Anhaltspunkte direkt am/ beim Kind - Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld - Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -Fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgerechtigten • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 8a oder/ und § 47 SGB VIII fällt. Sie meldet und bespricht das Vorkommnis unverzüglich mit dem Träger der Einrichtung und/ oder schaltet eine IseF der Beratungsstellen ein. (-> Meldung nicht direkt beim Jugendamt oder der Fachberatung/ Trägersaufsicht) <p>→ Wenn es sich um eine Meldung handelt, bei der ein Ereignis an einem Kind in der Einrichtung vorgekommen ist, erfolgt die Meldung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>sowohl</u> nach dem Interventionsplan in der Trägersvereinbarung zu § 8a - <u>als auch</u> bei der Fachberatung/ Trägersaufsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fällt einer Person/ einer Mitarbeiterin ein Ereignis oder eine Entwicklung im Lebensumfeld eines Kindes auf, welches sein Wohl beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Kindeswohlgefährdungen sind untergliedert in: <ul style="list-style-type: none"> - Anhaltspunkte direkt am/ beim Kind - Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld - Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -Fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgerechtigten • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 8a oder/ und § 47 SGB VIII fällt. Sie meldet und bespricht das Vorkommnis unverzüglich mit dem Träger der Einrichtung und/ oder schaltet eine IseF der Beratungsstellen ein. (-> Meldung nicht direkt beim Jugendamt oder der Fachberatung/ Trägersaufsicht) <p>→ Wenn es sich um eine Meldung nach § 8a handelt, also bei einem Vorkommnis außerhalb der Einrichtung, erfolgt die Meldung <u>ausschließlich</u> nach dem Interventionsplan in der Trägersvereinbarung zu § 8a (-> nicht bei der Fachberatung/ Trägersaufsicht)</p>

6.1 Handlungspläne für Kind - Kind

Ablaufplan Kita „Auf den Rösen“: Falltyp „Intern: Kind - Kind“

Stand: 04/2024

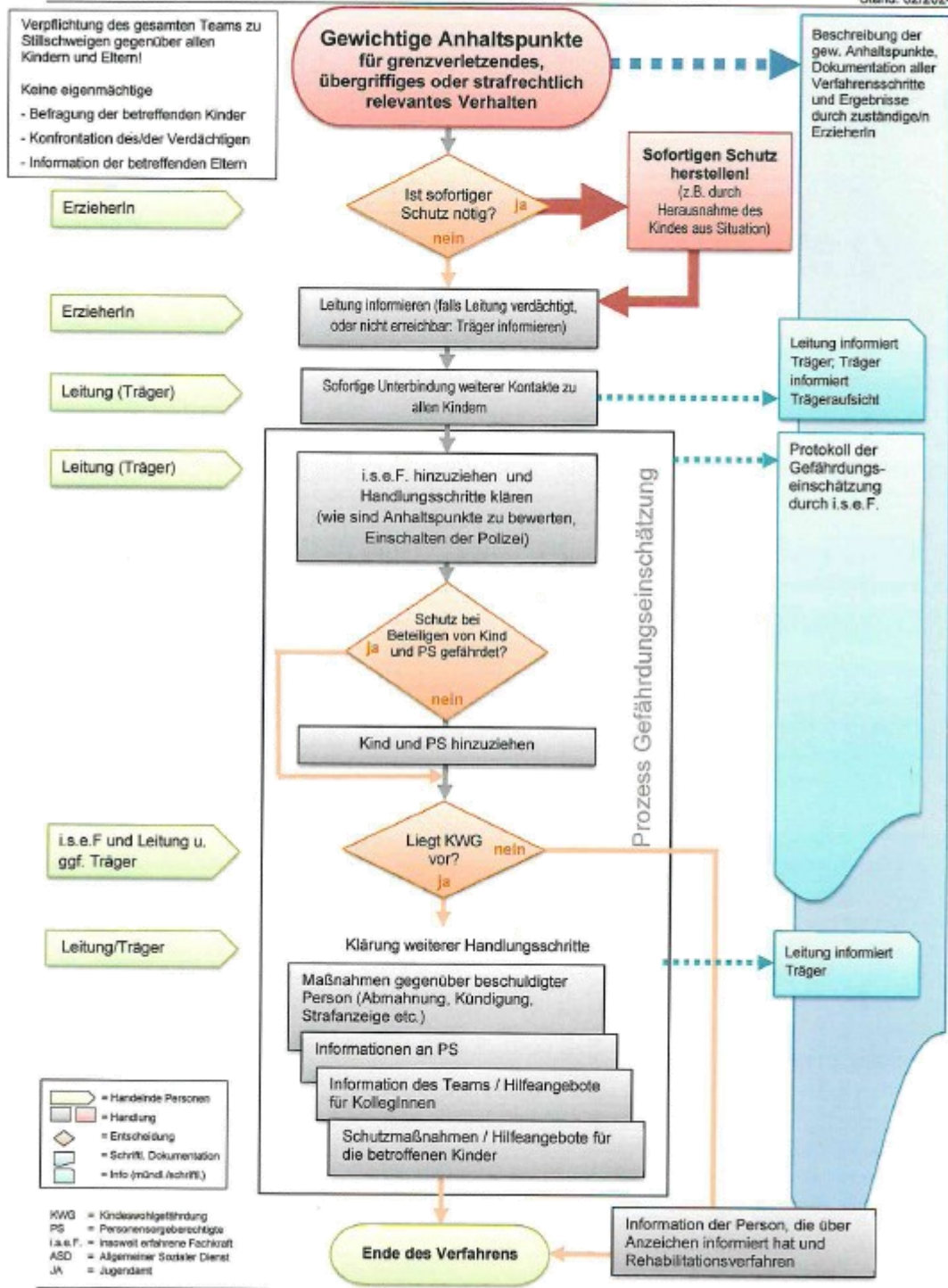


6.2 Handlungspläne für Fachkraft - Kind

Ablaufplan Kita „Auf den Röden“: Falltyp „Intern: Mitarbeiter* - Kind“

*Erzieher/-in, Leitung und andere durch Träger eingestellte Mitarbeiter/-in

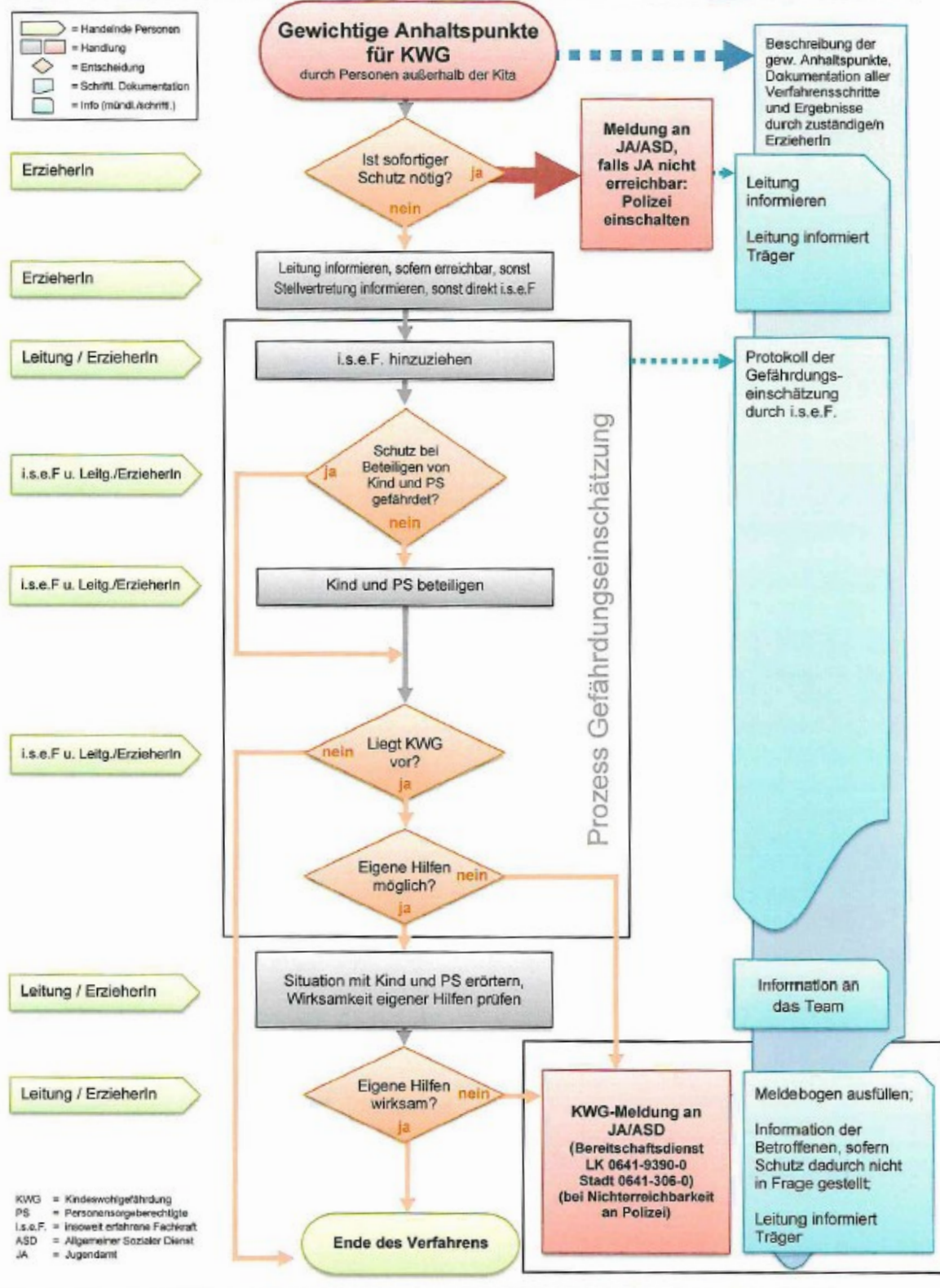
Stand: 02/2024



6.3 Handlungspläne für externe Personen - Kind

Ablaufplan Kita „Auf den Röden“: Falltyp „Extern“

Stand: 04/2024



6.4 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Es besteht bei vielen Beschäftigten in Kitas die Sorge, fälschlich unter Verdacht zu geraten, Kindern Gewalt angetan zu haben. Insbesondere der Verdacht der sexuellen Übergriffigkeit ist äußerst schwerwiegend und führt häufig zu einem Verlust des sozialen Ansehens und dem Ende der beruflichen Tätigkeit. Es ist sehr schwierig, sich von solch einem Verdacht, auch wenn er sich als falsch erwiesen hat, wieder völlig reinzuwaschen. Zu Unrecht beschuldigte Personen stehen unter einem immensen Druck. Während des Verfahrens treten Isolation, Vertrauensverlust, Kränkung und Stigmatisierung auf – diese schwerwiegenden sozialen und psychischen Belastungen müssen aktiv angegangen werden, wenn sich ein Verdacht als falsch erweist.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, diesen Personen so viel Unterstützung bei der Rehabilitation zu bieten wie nur irgend möglich. Hier kommt dem Träger eine wichtige Funktion zu.

Er gibt die Information, dass sich der Verdacht nicht bestätigt hat, weiter an:

- alle am Verfahren Beteiligten
- das Team mit dem Auftrag, Klatsch und Tratsch zu unterbinden
- die Elternschaft mit dem Auftrag, Klatsch und Tratsch zu unterbinden

Der betroffenen Person werden Supervision, Einzelsupervision und psychosoziale Unterstützung angeboten. Auch ein abschließender Gesprächstermin (z. B. mit Trägervertretung, Kita-Leitung, Eltern) wird angeboten, damit die Person sich selbst äußern und Vertrauen wieder hergestellt werden kann. Die Unbedenklichkeit kann auch schriftlich vom Träger bestätigt werden.

Alle Dokumente des Verfahrens werden vernichtet, es gibt keinen Vermerk in der Personalakte.

Sollte es der betroffenen Person nicht möglich sein, weiter in der bisherigen Einrichtung zu arbeiten, bietet der Träger einen Wechsel der Arbeitsstätte an bzw. unterstützt bei der Suche nach einem neuen Arbeitgeber.

Alle Maßnahmen werden nur in enger Absprache mit der betroffenen Person eingeleitet.

7 Arbeitshilfen

7.1 Checkliste Einarbeitung MA Kita

	Einarbeitung KITA	Geltungsbereich Führung/Personal F – E
---	-------------------	--

Neuer Mitarbeiter (NM) – Name und Handzeichen: _____

Zugeordnete/r Tutor/in (T) – Name und Handzeichen: _____

Stellvertretung – Name und Handzeichen: _____

ALLGEMEIN

Datum	Vorgang	ja	nein	HZ T	HZ NM
	Mit dem neuen Mitarbeiter wurde ein Einführungsgespräch geführt. Er/Sie wurde über folgende Inhalte informiert:				
	Organigramm, Leitbild, Verfassung				
	Datenschutzerklärung, Schweigepflicht				
	Unterweisungsbögen (Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Hygiene, Belehrung §43 IfSG)				
	Brandschutzregeln				
	Schlüsselaushändigung Diensträume				
	Stellenbeschreibung				
	Aufsichtspflicht				
	Bildungs- und Erziehungsplan				
	Pädagogisches Konzept der Einrichtung				
	Tarifwerk HAV.HN				
	Der neue Mitarbeiter ist informiert über:				
	1 Personen und Zusammenarbeit				
	Leistungsmitarbeiter und Ansprechpartner (KITA-Leitung, Bereichsleitung, Vorstand)				
	Räumlichkeiten				
	Kollegen, Mitarbeitervertretung (MAV)				
	Kinder, Gruppen				
	Eltern, Elternbeirat				
	Kooperationspartner				
	Beauftragte: QM, Hygiene, Sicherheit, Datenschutz				
	Ersthelfer				
	Andere Bereiche des OD/AD				
	Küche				
	2 Organisation und Prozesse				
	Ablagesystem, Kopiervorlagen, Telefon, Handy, Fax, Kopierer				
	Arbeits- und Tagesablauf, Regeln im Haus, Projekte				
	Dienstzeiten, Pausenregelung				
	Urlaubsregelung (Urlaubsplanung 4 Wochen nach Eintritt abschließen und genehmigen)				
	Verhalten im Krankheitsfall (Dienstvereinbarung, Tarif)				
	Arbeitsauftrag (WorkGroup) Technischer Dienst, EDV				
	Bestellwesen				
	Dokumentationssystem				
	Fort- und Weiterbildung, Teambesprechungen, Dienstbesprechungen				



Einarbeitung KITA

Geltungsbereich
Führung/Personal

F – E

Datum	Vorgang	ja	nein	HZ T	HZ NM
	Unfallbuch (Unfallmeldungen)				
	Einführung und Erklärung der WorkGroup – u.a. Dienstanweisungen, Telefonlisten, Durchgangsärzte, Hygiene, QM-Handbuch ...				
	Einführung ins QM-Handbuch – Konzepte, Verfahrensanweisungen, Formulare, Hygiene- und Notfallpläne				
	Umgang mit Notfallsituationen (siehe Notfallkonzept und BG-Information 503), wichtige Telefonnummern, Erste Hilfe Koffer, Notausgänge, Fluchtwege				
	Hygiene – Hygienekonzept, Einweisung gemäß Biostoffverordnung §15, Belehrung im Umgang mit Lebensmitteln (§43 IfSG), Personalhygiene/ Händehygiene/Gesundheitsschutz, Hautschutzplan und Desinfektionspläne, Umgang mit infektiösen Erkrankungen, Umgang mit Arbeits- und Schutzkleidung, Umgang mit Lebensmitteln				
	Hauswirtschaftliche Tätigkeiten				
	Einkäufe, Beschaffung von Lebensmitteln, Kochen, Mahlzeiten				

Bemerkungen: _____

7.2 Checkliste Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen (allgemein)



Oberhessisches Diakoniezentrum
Johann-Friedrich-Stift, Laubach

Auf "Laufwerk "Q:" gespeichert

Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen

Herzlich Willkommen,

diese Checkliste soll Ihnen einen Überblick über die Einarbeitungsphase geben und den Einstieg erleichtern.

In der Einarbeitungsphase steht Ihnen als anleitende MentorIn Frau/ Herr _____ zur Seite.

Darüber hinaus können Sie sich jederzeit mit Fragen und Problemen an Ihre/n Vorgesetzte/n wenden.

Neue(r) MitarbeiterIn: _____

Funktion benennen: _____

Erster Arbeitstag: _____

Zugeordnete MentorIn: _____ Stellvertretung: _____

	Bitte Handzeichen eintragen	Datum	Bemerkungen
Begrüßung			
Begrüßung und Durchführung Einführungsgespräch			
Platz für persönliche Dinge zuweisen			
Information über das Oberhessische Diakoniezentrum/Ambulante Dienste, Altenhilfeeinrichtungen, Mehrgenerationenhaus, Leitbild, Technischer Dienst			
Vorstellung der anleitenden MentorIn/in			
Vorstellen der Räumlichkeiten, Rundgang			
Info zu weiteren Räumlichkeiten in Laubach: Verwaltung Standort Laubach/Besprechungsräume/Hauptküche/ Cafeteria/etc.			
Organisatorisches			
Aushändigen der Schlüssel für die Diensträume			
Informationen zum Umgang mit Dienstfahrzeugen			
Einführung in den Dienstplan, -gestaltung/ Stundennachweise/Stundenachweise			
Verhalten im Krankheitsfall, bei Abwesenheit			
Einführung in die Urlaubsplanung, Urlaubsanträge			
Regelmäßige Dienstbesprechungen und Protokolle			
Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an AGs			
Struktur des QM-Systems und Umgang mit dem QMH (incl. Hygieneplan)			
Hinweis auf selbständige Informationspflicht			
Information zu regelmäßigen Besprechungen und AGs			
Informationswänden, Umgang mit Fachliteratur			
Umgang mit Fehlermeldungen (Technischer Dienst, EDV)			
Umgang mit Anregungen/Beschwerden			
Einweisung in			
Telefon/Handy/Fax/Kopierer/Telefonliste/Kopierer			
EDV/Zugangsrechte/EDV/PC			
Beamer/sonstige Medien			



	Bitte Handzeichen eintragen	Datum	Bemerkungen
Sicherheitsunterweisungen			
Brandschutz			
Unfallverhütungsvorschriften am Arbeitsplatz			
Hinweis Sicherheitsdatenblätter, Umgang mit Gefahrstoffen (Betriebsanweisungen)			
Hinweis betriebliche ErsthelferInnen, Erste Hilfe			
Unfallmeldungen			
Notfall-Telefonnummern			

Informationen Pädagogischer Arbeit			
Information über Regeln im Haus			
Information zum Tagesablauf			
Aufgabenverteilung im Team			
Ausführliches Gespräch über das Arbeitsfeld anhand der Stellenbeschreibung			
Aushändigen des pädagogischen Konzeptes			
Ausführliches Gespräch das pädagogische Konzept			
Klärung gegenseitiger Erwartungen			
Vorstellen im/des Elternbeirat/es			
Informationen über Dokumentationen (Ordner, Formulare, Flexicard, etc.)			
Information über hauswirtschaftlichen Tätigkeiten			

Ablauf der Probezeit am: _____

Termine für Reflexionsgespräche mit MentorIn: _____

Zwischengespräch geplant am: _____
(Reflexion und Zwischenbewertung der Einarbeitung)

Abschlussgespräch geplant am: _____

Probezeitgespräch geplant am: _____

Unterschrift neue/r MitarbeiterIn

Unterschrift MentorIn

Unterschrift Vorgesetzte/r

7.3 Belehrung gem. § 7 HGBP für alle Beschäftigten, die in der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung eingesetzt sind



Oberhessisches Diakoniezentrum
 Johann- Friederich-Stift, Laubach
 U1.7 A04 Belehrung gemäß § 7 HGBP

	QR-Code
--	---------

Belehrung gem. § 7 HGBP für alle Beschäftigten, die in der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung eingesetzt sind

zwischen

Oberhessisches Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift, Laubach Schottener Strasse 2 35321 Laubach	und	Geb. am
(Arbeitgeber)		(Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Adresse)

█ wird darüber belehrt, dass sie verpflichtet ist, die psychische und physische Integrität der von ihr versorgten pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen zu respektieren und einzuhalten. Insbesondere werden körperliche und seelische Verletzungen und Bestrafungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen.

Diese Belehrung wird in die Personalakte aufgenommen.

Laubach, den █

Arbeitgeber	Mitarbeiter/Mitarbeiterin
-------------	---------------------------

7.4 Lokale und regionale (Unterstützungs-)Angebote für Familien im sozialen Nahraum

Caritasverband Gießen e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Eltern

Frankfurter Str. 44

35392 Gießen

Tel.: 0641 / 7948-132

E-mail: eb.giessen@caritas-giessen.de

Verein für Psychosoziale Therapie e. V.

Beratungszentrum Laubach und Grünberg

- Erziehungs- und Familienberatung
- Jugend-, Drogen und Suchtberatung
- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

Laubach:

Marktplatz 3

35321 Laubach

Tel.: 06405 / 902 36

E-mail: bzl-info@vpst-laubach.de

Grünberg:

Neustadt 58

35305 Grünberg

Tel.: 06401 / 902 36

E-mail: bzg-info@vpst-laubach.de

Zusätzlich werden regelmäßig Außensprechstunden angeboten:

Hungen:

Am Zwenger (Alte Grundschule),

35410 Hungen

Terminvereinbarung: 06405 / 902 36

Frühförder- und Beratungsstelle Lebenshilfe e. V.

Grünberger Str. 222
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 79798100

Suchthilfezentrum Gießen

Schanzenstraße 16
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 7 80 27

Wildwasser Gießen

Liebigstraße 13
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 7 65 45

Kinderschutzbund Gießen

Marburger Str. 54
35396 Gießen
Tel.: 0641 / 49 55 03 – 0

Ärztlich-psychologische Beratungsstelle

Hein-Heckroth-Str. 28a
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 4 00 07 – 40